

No. 52481. Germany and Uzbekistan **N° 52481. Allemagne et Ouzbékistan**

AGREEMENT BETWEEN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY AND THE REPUBLIC OF UZBEKISTAN FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION IN THE FIELD OF TAXES ON INCOME AND ASSETS. BERLIN, 7 SEPTEMBER 1999

ACCORD ENTRE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE ET LA RÉPUBLIQUE D'OUZBÉKISTAN EN VUE D'ÉVITER LA DOUBLE IMPOSITION DANS LE DOMAINE DES IMPÔTS SUR LE REVENU ET LES BIENS. BERLIN, 7 SEPTEMBRE 1999

PROTOCOL AMENDING AND SUPPLEMENTING THE AGREEMENT OF 7 SEPTEMBER 1999 BETWEEN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY AND THE REPUBLIC OF UZBEKISTAN FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION IN THE FIELD OF TAXES ON INCOME AND ASSETS. BERLIN, 14 OCTOBER 2014*

PROTOCOLE MODIFIANT ET COMPLÉTANT L'ACCORD DU 7 SEPTEMBRE 1999 ENTRE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE ET LA RÉPUBLIQUE D'OUZBÉKISTAN EN VUE D'ÉVITER LA DOUBLE IMPOSITION DANS LE DOMAINE DES IMPÔTS SUR LE REVENU ET LES BIENS. BERLIN, 14 OCTOBRE 2014*

Entry into force: 29 December 2015 by the exchange of instruments of ratification, in accordance with article 4

Entrée en vigueur : 29 décembre 2015 par échange des instruments de ratification, conformément à l'article 4

Authentic texts: German, Russian and Uzbek

Textes authentiques : allemand, russe et ouzbek

Registration with the Secretariat of the United Nations: Germany, 11 March 2016

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : Allemagne, 11 mars 2016

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.*

Protokoll

zur

Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik Usbekistan

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und

vom Vermögen

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Usbekistan,
im Folgenden als „Vertragsstaaten“ bezeichnet –

in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 07. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet),

von dem Wunsch geleitet, die beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen weiter zu entwickeln und die Zusammenarbeit auf steuerlichem Gebiet zur Gewährleistung einer wirksamen und zutreffenden Steuererhebung zu vertiefen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 26 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 26 Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich

erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsbehelfe hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Betriebs-, Geschäfts-, Gewerbe-, Handels- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat nach diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen In-

formationen, selbst wenn er diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, aber diese Beschränkungen sind nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.“

Artikel 2

Das Abkommen wird durch Artikel 26a mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Artikel 26a

Amtshilfe bei der Steuererhebung

(1) Die Vertragsstaaten leisten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung von Steueransprüchen. Diese Amtshilfe wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können durch Verständigung regeln, wie dieser Artikel durchzuführen ist.

(2) Der Ausdruck „Steueranspruch“ im Sinne dieses Artikels bedeutet einen Betrag, der aufgrund von Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften erhoben werden, geschuldet wird, soweit die Besteuerung nicht diesem Abkommen oder anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, denen die Vertragsstaaten beigetreten sind, widerspricht, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbußen sowie Vollstreckungskosten und Kosten für Sicherungsmaßnahmen.